

Gotthardbahn
Zusatzconvention
zum Vertrag von
1869.

1269

Eisenbahn- u. Handelsdepartement

Kaufmannsprotokoll des Schiedsgerichts, als des steherrschenden Gesetzes
Spezial, jenseitig mit Noten vom 8. November, dieses mit Noten vom
10. Dezember n. J. des Landesgesetz des Gründungs
gesetzes, dass ihre Regulirungen genehmigt seien, die in der



22. Sitzung vom 8. März 1878.

intracontractueller Kaufvertrag d. d. Luzern 12. Juli 1877, worin, bei dem Repetitorium betreffend des Gottesackerbesitzes in Luzern, für gemeinsamer und dem Gesellschaft, inselbald in einem Zinsungsvertrag zum Vertrag vom 15. October 1869 (A. D. F. 555) Einigungsanträge, sind inselbald am 13. September für, sich, versprochen, in Gültigkeit zu verordnen, Vollmacht, ihrer resp. Regierungen beizubringen, im gemeinlichen mit dem Inhaber des Bundesratbesitzes Formelierung an Unterzeichnung einer Convention zusammenzubringen.

Der Herr Bundespräsident, hielt nun für gut, dass die beiden Gesandtschaften sich im Sinne einer Vollmacht, befehlen und beauftragen, so wie die vorerwähnte Delegation, beauftragt wird dem Herrn Schenk, Heer & Wette, zu verordnen, gemeinlich mit jenen die fragliche Convention zu formulieren und zu unterzeichnen.

Der Antrag wurde auf geflogener Diskussion genehmigt.

Protokollentwurf an dem Herrn Bundespräsidenten für sich und zu sprechen der beiden anderen Inhabern zur Vollziehung unter Aufsicht der Vollmacht, sowie unter Aufsicht und Gewaltsverpflichtung zur Kammerverpflichtung.